

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bernburg (Saale) (Baumschutzsatzung)

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.11.2010 - Baumschutzsatzung	- §§ 4, 6, und 8 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) ¹ - §§ 29, 35 u. 39 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) ²	-	a) 21.10.2010 b) 04.11.2010 c) 03.12.2010	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 02.12.2010, Nr. 163, S. 3 - 5
2	1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bernburg (Saale) vom 18.09.2014	- §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) - §§ 15, 34 NatSchG LSA v. 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) - §§ 22,29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) ³	- § 1 Abs. 1 - § 4 Abs. 1 - § 7 Abs. 1 - § 7 Abs. 2 - § 10	a) 28.08.2014 b) 18.09.2014 c) 07.11.2014	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.11.2014, Nr. 210, S. 16
3	2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bernburg (Saale) vom 21.12.2015	- §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)	- § 5 Abs. 6 (neu)	a) 17.12.2015 b) 21.12.2015 c) 08.01.2016	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 07.01.2016, Nr. 224, S. 10

¹ In der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406).

² Zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708, 716).

³ Zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

		- §§ 15, 34 NatSchG LSA v. 10.12.2010, (GVBl. LSA S. 569) ⁴ - §§ 22,29 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) ⁵			
--	--	---	--	--	--

(...)

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend § 34 BauGB und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Bernburg (Saale).
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Folgende Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 - a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm,
 - b) Eibe, Lärche, Zeder und Ginkgo mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 - c) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist und die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt.
- (2) Bäume, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen sind geschützt, wenn es sich um
 - a) Straßenbäume oder Bäume in öffentlichen Anlagen,
 - b) Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 7 dieser Satzung,
 - d) Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder
 - e) Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:

⁴ Zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.01.2015 (GVBl. LSA S. 21).

⁵ Zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

- a) intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
- b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes,
- e) Bäume, die auf Grund des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
 - a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - e) das Ausbringen von Herbiziden.
- (4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt dann vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils,
 - b) Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - d) Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Bernburg (Saale) unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende geschützte Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

§ 5

Genehmigungspflichtige Handlungen (Ausnahmen)

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 3 erteilen, wenn die Einhaltung des Verbotes im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden.
- (5) Das Vorliegen von Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (6) Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 zu stellen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, hat der Antragsteller nach Maßgabe des Abs. 2 für die Entfernung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus bzw. Beschädigung eines jeden Baumes, die zu einer Bestandsminderung führt, eine Ersatzpflanzung auszuführen. Wird eine Ausnahme auf § 5 Abs. 2 gestützt, kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von einer Ersatzpflanzung ganz oder teilweise befreit werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Als Ersatz sind in der Regel Bäume bis zu einer bestimmten Anzahl derselben oder zumindest gleichwertigen Art des entfernten, zerstörten (beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten) Baumes im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.

Beträgt der Stammumfang des entfernten, zerstörten (beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten) Baumes, gemessen in 1,00m Höhe über dem Erdboden

bis 100 cm sind als Ersatz 1 Baum,

101-150 cm 2 Bäume und für jede weiteren 50 cm Stammumfang

ein weiterer Baum mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm (in 1,00 m über dem Erdboden gemessen) zu pflanzen. Sind mehrere Ersatzpflanzungen vorzunehmen, kann ausnahmsweise auch für je zwei Ersatzpflanzungen mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm eine Ersatzpflanzung mit einem Mindeststammumfang von 20-25 cm zugelassen werden.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale.

Die Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bernburg (Saale) zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Führt diese Schädigung oder Veränderung zu einer Bestandsminderung, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Stadt Bernburg (Saale) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 zu sein.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 2 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
 - c) seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - d) seiner Verpflichtung zur Ersatzzahlung nach § 7 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - e) entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Ausführung von Ersatzpflanzungen nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 2 die Schäden oder Veränderungen nicht beseitigt oder mildert,

- g) bei einer Bestandsminderung entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 keine Ersatzpflanzung ausführt oder
 - h) nach § 9 Abs. 1 vollziehbaren Anordnungen nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € und in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.“

§ 11 Inkrafttreten

(...)